



## Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zur  
Verbringung, Vermarktung und dem Konsum von Wildschweinfleisch

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 72/24.2-AO64 folgende

### Allgemeinverfügung:

#### I. Festlegung der Voraussetzungen zur Verbringung von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, das bzw. die von Wildschweinen gewonnen wurden und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen

##### 1. Für die Verbringung innerhalb der Sperrzone I sowie die Verbringung aus der Sperrzone I heraus gelten folgende Anordnungen:

1.1 Die Verbringung von Wildschweinfleisch innerhalb der Sperrzone I sowie aus der Sperrzone I heraus ist bei Erfüllung folgender Bedingungen erlaubt:

1.1.1 Die Verbringung des Wildschweinfleisches erfolgt

a) für den privaten häuslichen Konsum oder

b) durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben (kleine Mengen sind Wild von nicht mehr als der Strecke eines Jagdtages; örtliche Betriebe des Einzelhandels sind Betriebe des Einzelhandels, die im Umkreis von nicht mehr als 100 Kilometern um den Wohnort des Jägers oder den Erlegeort des Wildes gelegen sind; Betriebe des Einzelhandels sind Betriebe, in denen die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher erfolgt.)

1.1.2 Die Verbringung an örtliche Betriebe des Einzelhandels in Baden-Württemberg, Thüringen und Saarland ist verboten.

1.1.3 Bei Verbringung in den Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltungen Eifelkreis Bitburg-Prüm, Neuwied und Westerwaldkreis muss die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis vorab die jeweiligen Kreisverwaltungen informieren. Daher muss bei geplanten Verbringungen in diese Gebiete vorab die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis (Veterinärbehörde) informiert werden.

- 1.1.4 Bei jedem verwendeten Wildschwein wurden vor Verbringung der jeweiligen Sendung ein Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis der ASP mit negativem Ergebnis durchgeführt.
- 1.1.5 Das Wildschwein befindet sich bis zur Ergebnisfeststellung auf Afrikanische Schweinepest in einer registrierten Wildkammer.
- 1.1.6 Die Sendung wird durch eine Veterinärbescheinigung begleitet. Bei Sendungen innerhalb von Rheinland-Pfalz ist ein Wildursprungsschein, auf dem das Vorliegen eines negativen Erregernachweises auf die Afrikanische Schweinepest durch das Veterinäramt bestätigt ist, ausreichend.

2. Für die Verbringung von frischem Wildschweinfleisch innerhalb der Sperrzone II und die Verbringung innerhalb der Sperrzone III gelten folgende Anordnungen:

- 2.1 Die Verbringung von Wildschweinfleisch innerhalb der Sperrzone II sowie innerhalb der Sperrzone III ist bei Erfüllung folgender Bedingungen erlaubt:
  - 2.1.1 Die Verbringung des Wildschweinfleisches erfolgt:
    - a) für den privaten häuslichen Konsum oder
    - b) in einen Verarbeitungsbetrieb, um es risikomindernden Behandlungen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Anhang VII der VO (EU) 2020/687 zu unterziehen.
  - 2.1.2 Bei jedem verwendeten Wildschwein wurden vor Verbringung der jeweiligen Sendung ein Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis der ASP mit negativem Ergebnis durchgeführt.
  - 2.1.3 Das Wildschwein befindet sich bis zur Ergebnisfeststellung auf Afrikanische Schweinepest in einer registrierten Wildkammer.
  - 2.1.4 Die Sendung wird durch eine Veterinärbescheinigung begleitet. Bei Sendungen innerhalb von Rheinland-Pfalz ist ein Wildursprungsschein, auf dem das Vorliegen eines negativen Erregernachweises auf die Afrikanische Schweinepest durch das Veterinäramt bestätigt ist, ausreichend.
  - 2.1.5 Wird die Sendung in einen Verarbeitungsbetrieb verbracht, um einer der relevanten risikomindernden Behandlungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen zu werden, sind zusätzlich die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
    - a) Das Fleisch muss durch die Kreisverwaltung mit einem speziellen Stempel gekennzeichnet werden.
    - b) Das Fleisch ist in verplombten Behältern zu verbringen.
    - c) Der Verarbeitungsbetrieb befindet sich in derselben Sperrzone.

### 3. Für die Verbringungen von Sendungen von Fleischerzeugnissen, die von Wildschweinen aus Betrieben in Sperrzonen I, II oder III gewonnen wurden

Innerhalb von und aus den Sperrzonen I, II oder III

- in andere Sperrzonen I, II oder III in demselben Mitgliedstaat
- in „freie Gebiete“ desselben Mitgliedstaats und
- in andere Mitgliedstaaten und Drittländer

gelten folgende Bedingungen:

3.1 Bei jedem verwendeten Wildschwein wurden vor der Verarbeitung ein Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis der ASP durchgeführt.

3.2 Vor der relevanten risikomindernden Behandlung gemäß Anhang VII der VO (EU) 2020/687 lag der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ein negatives Ergebnis des Erreger-Identifizierungstests auf ASP vor.

3.3 Die Fleischerzeugnisse von Wildschweinen:

- a) wurden in gemäß Art. 44 Abs. 1 der VO (EU) 2023/594 benannten Betrieben erzeugt, verarbeitet und gelagert,
- b) wurden der relevanten risikomindernden Behandlung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen und
- c) die Sendung wird durch eine Veterinärbescheinigung begleitet, die an die nationalstaatlichen Erfordernisse bei Verbringung in Mitgliedsstaaten und Drittländer anzupassen ist.

4. Wildschweinefleisch oder Erzeugnisse hieraus, die von Tierkörpern stammen, bei denen kein Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis auf afrikanische Schweinepest erfolgt ist, stellen kein Lebensmittel dar und müssen unschädlich, in der Sammelstelle Carl-Benz-Straße 14 in 67115 Schifferstadt entsorgt werden.

### **III. Inkrafttreten**

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **IV. Rechtliche Hinweise:**

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## B. Begründung

Am 27.07.2024 wurde ein Fall der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein im Dreieck Biblis – Einhausen – Bürstadt im Landkreis Bergstraße bestätigt. Daher hat der Landrat des Landkreises Bergstraße den Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebendem Schwein am 27.07.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Am 15.08.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedlich-Loeffler-Institut den Ausbruch des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem gehaltenen Schwein im Landkreis Bad Dürkheim. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festgestellt. Teile des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis liegen innerhalb des Radius der einzurichtenden Sperrzone III.

Bei der ASP handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Zu I 1 bis 3:

Nach Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/594 kann die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Verbringungsverbot nach Art. 49 der vorgenannten Verordnung genehmigen. Hiervon wird in begünstigender Weise im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch diese Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

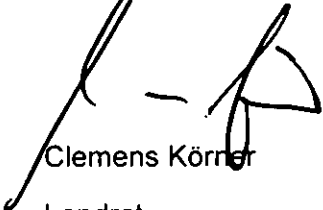
Zu I 4

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b der Schweinepest-Verordnung. Demnach haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben der zuständigen Behörde zuzuführen. Die getroffene Anordnung war daher erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen. Wenn die Probenentnahme und Untersuchung unterblieben sind, kann das Wildschweinefleisch und Erzeugnisse hieraus nicht als Lebensmittel gelten und muss entsorgt werden.

**V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, 67063 Ludwigshafen am Rhein, Europaplatz 5, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2/3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Ludwigshafen, 24.10.2024



Clemens Körner

Landrat